

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMASK-10203/0016-1/A/4/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.KH/MS

Klappe (DW)  
39179

Datum  
08.02.2013

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Kinder- und Jugendlichen- Beschäftigungsgesetz 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden und das Bundesberufungskommissionengesetz aufgehoben wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)**

Der ÖGB dankt für die Übermittlung oa. Stellungnahme und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Rechtsschutz in den genannten Materiengesetzen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 angepasst werden. Der ÖGB begrüßt, dass das Bundesverwaltungsgericht laut Entwurf zukünftig als Rechtsmittelgericht bestimmt wird, statt wie bisher die Landesgerichte. Aus Sicht des ÖGB stellt dies einen sinnvollen Beitrag zu einer einheitlichen Rechtsprechung dar. Wichtig ist hierbei, einen einfachen Zugang zum Gericht für Betroffene auch in den Bundesländern durch eine gut erreichbare Lage und eine entsprechende Anzahl der Außenstellen zu gewährleisten.

Aus Sicht des ÖGB bedauerlich ist jedoch, dass in Zukunft im Rahmen der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich ein zweigliedriger Instanzenzug gilt, dies führt

gezwungenermaßen zu einer tendenziellen Verschlechterung des Rechtsschutzes von Betroffenen. Zu bemängeln ist aus Sicht des ÖGB, dass gemäß dem vorliegenden Entwurf die allgemeine Frist, innerhalb derer eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht werden kann, gemäß den Bestimmungen des AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) bloß zwei Wochen betragen soll.

Diese Frist war bisher in den meisten vom vorliegenden Entwurf umfassten Materiengesetzen länger, eine Beibehaltung der bisherigen Rechtsmittelfristen, wenn diese länger als die im AVG vorgesehene Frist von zwei Wochen ist, erscheint im Sinne des Rechtsschutzes – gerade vor dem Hintergrund eines ohnehin verkürzten Instanzenzuges – notwendig.

Zu kritisieren ist aus Sicht des ÖGB außerdem, dass laut Entwurf künftig BeschwerdeführerInnen, die im Rechtsmittelverfahren verlieren, die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen haben. Dies lehnt der ÖGB ab, denn das zu tragende Kostenrisiko erschwert den Zugang zum Recht und bisher hat es Prozesskostenrisiken für rechtsschutzsuchende Personen im Sozialrecht nicht gegeben.

### **Art 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**

Wie schon oben erwähnt ist die Frist von zwei Wochen, innerhalb derer eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht gerichtet werden kann, mit zwei Wochen zu kurz bemessen und der ÖGB befürwortet die Beibehaltung einer im ASVG festgelegten Rechtsmittelfrist von einem Monat.

Der Einsatz von fachkundigen LaienrichterInnen ist im Entwurf für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht für den Bereich des ASVG nicht vorgesehen, obwohl die Beteiligung von fachkundigen LaienrichterInnen aus Sicht des ÖGB wertvoll wäre, da diese über besondere Fachkenntnis aus der Praxis verfügen. Ein entsprechend vergrößerter Senat des Verwaltungsgerichts könnte außerdem dazu beitragen, den tendenziell verminderten Rechtsschutz für Betroffene durch die Verkürzung des Rechtswegs auf lediglich zwei Instanzen, abzumildern.

### **Art 3 Behinderteneinstellungsgesetz**

Der ÖGB begrüßt die Beibehaltung der sechswöchigen Beschwerdefrist bei Verfahren auch vor dem Bundesverwaltungsgericht. Diesem Beispiel folgend sollte aus Sicht des ÖGB im Sinne des Rechtsschutzgedankens auch in den anderen Materiengesetzen dieses Entwurfs die bisherigen Rechtsmittelfristen beibehalten werden. Auch die Beiziehung von fachkundigen LaienrichterInnen der Sozialpartner und von Organisationen für Menschen mit Behinderung begrüßt der ÖGB.

### **Art. 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz**

Der ÖGB begrüßt die Beiziehung fachkundiger LaienrichterInnen im Senat des Bundesverwaltungsgerichts, das gegen Bescheide des Arbeitsmarktservice entscheidet.

Aus Sicht des ÖGB abzulehnen ist jedoch, dass laut Entwurf Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle und Vorlagenanträge keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Ihnen kann gemäß § 56 ALVG des Entwurfs lediglich im Rahmen einer Beschwerdeverentscheidung in bestimmten Fällen aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde innerhalb der Beschwerdefrist gestellt, keine Aussichtslosigkeit von vornherein, keine Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen).

Im Entwurf zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 hingegen sind inhaltlich konträre Regelungen der aufschiebenden Wirkung vorgesehen worden: In § 14 Abs. 1 jenes Entwurfs wurde festgelegt, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde jedenfalls aufschiebende Wirkung hat.

Es besteht daher eine wesentliche Divergenz zwischen diesen beiden Entwürfen. Gerade im Bereich der Arbeitslosenversicherung geht es jedoch um die Existenzsicherung arbeitsloser Menschen und eine derart einschränkende Ausgestaltung der aufschiebenden Wirkung wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen wird, lehnt der ÖGB daher ab. Insbesondere für arbeitslose Menschen könnte sich eine derart eingeschränkte Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung von eingebrachten Beschwerden gegen Bescheide in Verfahren über Ansprüche auf Leistungen massiv zu deren Lasten auswirken. Aufgrund von verlängerten Fristen für Beschwerdeverentscheidungen (10 Wochen statt bisher zwei Monaten), ist zusätzlich ohnehin von einer Verlängerung der Verfahrensdauer, im Vergleich zum bisherigen Berufungsverfahren, auszugehen.

Aus diesen Gründen sollten die oben erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden wie sie im Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeitsausführungsgesetzes 2012 vorgesehen sind, für den Bereich der Arbeitslosenversicherung jedenfalls aufrechterhalten werden.

### **Zu Art. 24 Arbeitsverfassungsgesetz**

Aus Sicht des ÖGB wird eine Einbeziehung von fachkundigen LaienrichterInnen auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für notwendig erachtet.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär